

### Vorlagefragen

1. Ist Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG<sup>(1)</sup> über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG<sup>(2)</sup> über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs geänderten Fassung dahin auszulegen, dass der Ausdruck „Fischereierzeugnisse“ sowohl für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse als auch für den Verzehr durch Tiere bestimmte Erzeugnisse umfasst und dass folglich als Tierfutter bestimmtes Fischöl als ein „Fischereierzeugnis“ im Sinne des vorgenannten Anhangs angesehen werden kann?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist, verstößt Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1068 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs geänderten Fassung dadurch gegen Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 97/78/EG<sup>(3)</sup> des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls (Nr. 2) zum AEUV über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, dass aus China stammende Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr vom Einfuhrverbot nach Art. 2 der vorgenannten Entscheidung 2002/994/EG ausgenommen sind, während aus China stammende Fischereierzeugnisse für den Verzehr durch Tiere jenem Einfuhrverbot unterliegen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 348, S. 154.

<sup>(2)</sup> ABl. 2015, L 174, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. 1998, L 24, S. 9.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2023 von der Mendes SA gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-678/21, Mendes/EUIPO — Actial Farmaceutica Srl**

**(Rechtssache C-42/23 P)**

(2023/C 189/11)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Mendes SA (vertreten durch Rechtsanwalt M. Cavattoni)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäisches Amt für geistiges Eigentum (EUIPO), Actial Farmaceutica Srl

Mit Beschluss vom 19. April 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Mendes SA ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2023 von Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission**

**(Rechtssache C-51/23 P)**

(2023/C 189/12)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Validity Foundation — Mental Disability Advocacy Centre (vertreten durch Rechtsanwalt B. Van Vooren und Rechtsanwältin M. R. Oyarzabal Arigita)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

— den Beschluss des Gerichts vom 22. November 2022 in der Rechtssache T-640/20, Validity/Kommission aufzuheben;